

Vertrag zur Datenbearbeitung im Auftrag (AVV)

Stand: 9. Mai 2026

Dieser Vertrag ergänzt die AGB. Er regelt die Bearbeitung von Personendaten, die Quatico im Auftrag des Kunden vornimmt.

1. Rollen und Verantwortung

Der Kunde bleibt für Personendaten verantwortlich, die er oder seine Nutzer in die Dienste einbringen oder über die Dienste bearbeiten lassen. Er stellt sicher, dass er diese Daten rechtmässig bearbeiten lassen darf und keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten verletzt.

Quatico bearbeitet diese Personendaten im Auftrag des Kunden. Bearbeitungen, die Quatico für eigene Zwecke vornimmt, insbesondere für Vertragsverwaltung, Rechnungsstellung, Websitebetrieb, Sicherheit und Kommunikation, richten sich nach der Datenschutzerklärung.

Für Begriffe gelten das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und, soweit anwendbar, die DSGVO. Abweichende Definitionen in diesem AVV gehen vor.

2. Auftrag und Weisungen

Quatico bearbeitet Personendaten nur im Rahmen der vereinbarten Dienste, insbesondere für Bereitstellung, Betrieb, Support, Sicherheit und Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Welche Personendaten Quatico bearbeitet und zu welchem Zweck, ergibt sich aus:

- der Tarif- und Leistungsbeschreibung,
- den vom Kunden genutzten Funktionen,
- der Konfiguration der Dienste durch den Kunden,
- den Handlungen berechtigter Nutzer.

Quatico bearbeitet die Daten im Auftrag so lange, wie der Vertrag über die Dienste besteht. Für Export, Rückgabe und Löschung gelten die AGB und die Tarif- und Leistungsbeschreibung.

Die dokumentierten Weisungen des Kunden ergeben sich abschliessend aus dem Vertrag, der Tarif- und Leistungsbeschreibung, der Konfiguration der Dienste und den Handlungen berechtigter Nutzer. Zusätzliche Weisungen gelten nur, wenn Quatico sie ausdrücklich in Textform bestätigt. Quatico ist nicht verpflichtet, zusätzliche Weisungen anzunehmen oder umzusetzen.

Quatico kann zusätzliche Weisungen frei ablehnen, aussetzen oder als Antrag auf eine Leistungsänderung behandeln. Das gilt insbesondere, wenn Weisungen ausserhalb der vereinbarten Leistungen liegen, Drittdienste betreffen, Sicherheitsinteressen berühren, den Betrieb der Dienste beeinträchtigen können oder gegen Recht verstossen können.

3. Schutzmassnahmen und Zugriff

Quatico trifft technische und organisatorische Massnahmen, soweit sie nach anwendbarem Datenschutzrecht für die Dienste erforderlich sind.

Quatico bestimmt die konkreten Massnahmen risikobasiert. Die Massnahmen können insbesondere Zugriffsbeschränkung, Berechtigungskonzept, Vertraulichkeit, Verschlüsselung oder gleichwertige Schutzmassnahmen, Protokollierung, Backup, Wiederherstellung, Mandantentrennung und Incident Management betreffen. Quatico darf Massnahmen anpassen, sofern Quatico das Gesamtschutzniveau nicht wesentlich unterschreitet.

Zugriff auf Personendaten erhält nur, wer diesen Zugriff für Betrieb, Bereitstellung, Support, Sicherheit oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt. Personen mit Zugriff auf Personendaten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet oder unterstehen einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht.

4. Drittdienste und Dienstleister

Quatico darf Dienstleister und Unterauftragsbearbeiter beiziehen, soweit dies für Betrieb, Bereitstellung, Support oder Sicherheit der Dienste erforderlich ist. Diese Regel gilt als allgemeine Genehmigung, soweit eine solche Genehmigung gesetzlich erforderlich ist.

Quatico informiert den Kunden über wesentliche neue oder ersetzte Unterauftragsbearbeiter nur soweit und in der Form, wie das anwendbare Recht dies verlangt.

Ein Einwand des Kunden begründet keinen Anspruch auf alternative Dienstleister, kundenspezifische Konfigurationen oder eine Fortführung der Dienste ohne den betreffenden Dienstleister. Hat der Kunde aus zwingendem datenschutzrechtlichem Grund Einwände gegen einen Unterauftragsbearbeiter, kann er die betroffenen Dienste kündigen.

Quatico setzt Unterauftragsbearbeiter nur ein, wenn für sie angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsbedingungen gelten. Bei standardisierten Cloud- und SaaS-Anbietern können dies deren jeweils geltende Datenschutzbedingungen sein.

5. Datenbearbeitung im Ausland

Eine Bearbeitung in der Schweiz, der EU, dem EWR oder einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau ist zulässig.

Bei Bearbeitungen in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau stützt Quatico die Bearbeitung auf gesetzlich anerkannte Garantien, soweit solche Garantien erforderlich sind.

6. Unterstützung des Kunden

Quatico unterstützt den Kunden bei Datenschutzpflichten nur soweit dies gesetzlich erforderlich, technisch möglich und durch die vereinbarten Dienste, vorhandene Standardfunktionen oder vorhandene Informationen abgedeckt ist.

Quatico schuldet keine Rechtsberatung, keine kundenspezifischen Auswertungen, keine Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und keine individuellen Sicherheitsauskünfte. Quatico beantwortet Anfragen betroffener Personen zu Personendaten, die Quatico im Auftrag des Kunden bearbeitet, nicht selbst und entscheidet nicht über deren Erfüllung.

7. Verletzungen der Datensicherheit

Stellt Quatico eine Verletzung der Datensicherheit fest, die Personendaten des Kunden betrifft, trifft Quatico angemessene Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher Folgen.

Quatico informiert den Kunden so rasch wie nach den Umständen möglich über relevante Verletzungen der Datensicherheit, soweit dies für dessen gesetzliche Pflichten erforderlich ist. Die Meldung enthält nur die Quatico zu diesem Zeitpunkt verfügbaren und für gesetzliche Pflichten des Kunden erforderlichen Informationen.

Eine Meldung oder Massnahme von Quatico gilt nicht als Anerkennung einer Pflichtverletzung oder Haftung. Quatico schuldet keine Offenlegung von Sicherheitsdetails, forensischen Rohdaten, internen Analysen, Informationen zu anderen Kunden oder Angaben, welche Sicherheit, Geschäftsgeheimnisse oder Untersuchungen beeinträchtigen können.

8. Nachweise und Verhältnis zu anderen Dokumenten

Quatico stellt auf Anfrage vorhandene Standardnachweise bereit, soweit das anwendbare Recht dies verlangt. Quatico entscheidet, welche Nachweise geeignet sind. In Betracht kommen insbesondere Selbstauskünfte, Sicherheitsdokumentation, Zertifizierungen oder Berichte, soweit vorhanden.

Ein Anspruch auf individuelle Sicherheitsfragebögen, Vor-Ort-Prüfungen, Systemzugang, Penetrationstests, technische Detailauskünfte oder Einsicht in Geschäftsgeheimnisse, Sicherheitsdetails oder Daten anderer Kunden besteht nicht, soweit zwingendes Recht nichts anderes verlangt.

Dieser AVV begründet keine zusätzlichen Leistungs-, Support-, Sicherheits-, Audit- oder Mitwirkungspflichten, soweit sie nicht ausdrücklich in diesem AVV geregelt oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dieser AVV geht den AGB nur für Datenschutz und Datenbearbeitung im Auftrag vor. Für Preise, Leistungen, Zahlung, Dauer, Kündigung und Haftung gelten die AGB und die Tarif- und Leistungsbeschreibung, soweit zwingendes Recht nichts anderes verlangt.